



## **Reglement zu «Zürcher Filmpreise»**

3.1.6.

(gültig ab 1. April 2019)

---

Gestützt auf Artikel 3 Abs. 1 lit. c des Stiftungsstatuts vom 15. November 2004 erlässt der Stiftungsrat das nachstehende Reglement zu den «Zürcher Filmpreisen».

### **1. Grundsätze und Ziele**

- <sup>1</sup> Als Anerkennung für besondere Leistungen im Bereich des unabhängigen audiovisuellen Schaffens verleiht die Zürcher Filmstiftung jährlich die «Zürcher Filmpreise».
- <sup>2</sup> Mit den «Zürcher Filmpreisen» soll dem Zürcher Filmschaffen eine Diskussionsplattform und eine grössere Wahrnehmung geboten werden.

### **2. Voraussetzungen**

- <sup>1</sup> Für das Verfahren können audiovisuelle Produktionen angemeldet werden, welche die formellen Voraussetzungen für eine Förderung durch die Zürcher Filmstiftung gemäss Ziff. 1.5. Abs. 3 und Ziff. 1.7. Abs. 2 Förderreglement erfüllen.
- <sup>2</sup> Die Teilnahme ist unabhängig von einer selektiven oder automatischen Förderung durch die Filmstiftung in Entwicklung, Herstellung oder Auswertung.
- <sup>3</sup> Koproduktionen können berücksichtigt werden, wenn eine das Werk prägende Zürcher Beteiligung künstlerischer, technischer oder finanzieller Natur nachgewiesen wird.
- <sup>4</sup> Teilnehmende Werke müssen zum Eingabetermin grundsätzlich bereits veröffentlicht worden sein und die Veröffentlichung sollte nicht mehr als zwölf Monate zurückliegen.
- <sup>5</sup> Zur Nacheinreichung sind Werke zugelassen, für die eine verbindliche Einladung zur Premiere an einem A-Festival<sup>1</sup> oder für ein Releasedatum vor dem 1. September vorliegt und die bis spätestens 31. Juli vollständig zum Visionieren zur Verfügung stehen.

### **3. Art der Auszeichnungen**

- <sup>1</sup> Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen können Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilme ausgezeichnet werden.
- <sup>2</sup> Die Filmpreise werden in drei Kategorien vergeben und mit einem Nominations- sowie einem Preisgeld dotiert:
  - a. Kategorie «Bester langer Spielfilm»: Nomination CHF 5'000, Preisgeld CHF 25'000;
  - b. Kategorie «Bester langer Dokumentarfilm»: Nomination CHF 5'000, Preisgeld CHF 25'000;
  - c. Kategorie «Bester Kurzfilm»: Nomination CHF 2'000, Preisgeld CHF 10'000
- <sup>3</sup> Die Fachjury hat zudem die Möglichkeit, eine Spezialerwähnung an eine Person oder an ein Werk zu vergeben. Diese Spezialerwähnung ist nicht dotiert.
- <sup>4</sup> Die Nomination und die Auszeichnung betreffen das Werk und sind kein «Produzentenpreis». Die Nominations- und Preisgelder werden an den Inhaber der Schweizerischen Produzentenrechte ausbezahlt. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Aufteilung des Preisgeldes gemäss den internen vertraglichen Vereinbarungen erfolgt.

---

<sup>1</sup> Ein Festival gilt als A-Festival, wenn es als solches von der FIAPF anerkannt wurde.

#### **4. Ausschreibung**

<sup>1</sup> Die Ausschreibung der Auszeichnung erfolgt auf Beschluss des Stiftungsrates. Der Eingabetermin muss mindestens drei Monate vor der Übergabe gem. Ziff. 8 angesetzt werden. Der Eingabetermin und die Eingabebedingungen werden mindestens zwei Monate vorher auf der Homepage der Filmstiftung sowie im Cinébulletin publiziert.

<sup>2</sup> Eine Produzentin oder ein Produzent kann höchstens drei Werke zur Auszeichnung anmelden.

#### **5. Verfahren**

Die auszuzeichnenden Werke werden in einem zweistufigen Verfahren ermittelt:

- a. Die Fachjurs bestimmen für ihre Kategorie die Nominationen. In den Kategorien «Bester langer Spielfilm» und «Bester langer Dokumentarfilm» nominieren die Jurs jeweils drei Werke. In der Kategorie «Bester Kurzfilm» sind fünf Nominationen möglich.
- b. Die nominierten Werke werden in öffentlichen Vorführungen gezeigt und vom Publikum bewertet. In einem Verfahren gemäss Ziff. 8 wird pro Kategorie ein Werk ausgezeichnet.

#### **6. Fachjury**

<sup>1</sup> Für jede Preiskategorie gemäss Ziffer 3 Abs. 2 wird eine unabhängige Fachjury mit drei ExpertInnen eingesetzt. Die Wahl erfolgt durch den Stiftungsrat. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Fachjurs werden von der Geschäftsleitung an einer Sitzung über das Verfahren orientiert. Zudem wählen die ExpertInnen an dieser Sitzung ihre Vertretung für das Auswertungskomitee (Ziff. 8 Abs. 3).

<sup>3</sup> In jeder Fachjury visionieren die ExpertInnen die zugeteilten Werke gemeinsam und führen die geheime Diskussion über die Nominationen. Die Sitzungen der Jurs werden von einer Vertretung der Geschäftsleitung geleitet. Die Sitzungsleitung hat kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die Sitzungen der Fachjurs werden protokolliert.

#### **7. Öffentliche Vorführungen und Publikumsjury**

<sup>1</sup> Jedes nominierte Werk muss mindestens zweimal öffentlich vorgeführt werden.

<sup>2</sup> Wer ein käuflich erworbenes Ticket oder einen Festivalpass vorweist, erhält beim Einlass zur Vorführung eine Abstimmungskarte. Pro Person gibt es nur eine Abstimmungskarte.

<sup>3</sup> Gäste der Vorführung (Freikarten, Gratiseintritt etc.) erhalten keine Abstimmungskarte und sind von einer Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Bei jeder Vorführung wird die Anzahl Zuschauerinnen und Zuschauer erhoben, die eine Abstimmungskarte haben. Diese bilden zusammen die Publikumsjury.

#### **8. Abstimmungskarte und Auswertung**

<sup>1</sup> Die ausgefüllte Abstimmungskarte muss in Bezug auf Werkbezeichnung und Bewertung eindeutig sein. Pro Werk können Punkte zwischen 1 (unmöglich) bis 6 (hervorragend) vergeben werden.

<sup>2</sup> Nach jeder Vorführung werden alle Abstimmungskarten in verschlossenen Urnen eingesammelt und von der Filmstiftung an einem sicheren Ort verwahrt.

<sup>3</sup> Ein Komitee überwacht die Auszählung der Abstimmungskarten. Das Komitee besteht aus einem Mitglied des Stiftungsrates, einem Mitglied der Geschäftsleitung und der Vertretung der Fachjurs.

<sup>4</sup> Für jedes nominierte Werk wird die Anzahl Stimmen sowie die Summe der vergebenen Punkte ermittelt. Die Punktesumme geteilt durch die Anzahl Stimmen ergibt den Punktedurchschnitt. Dem Werk mit dem höchsten Punktedurchschnitt in der entsprechenden Kategorie wird die Auszeichnung zuerkannt.

<sup>5</sup> Die Auszählung wird protokolliert und die an der Auszählung beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

## **9. Übergabe der Auszeichnungen**

<sup>1</sup> Die Auszeichnungen werden im Rahmen eines öffentlichen Anlasses übergeben.

<sup>2</sup> Zur Ausrichtung der Preisübergabe kann mit einem Drittanbieter eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen werden.

## **10. Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Soweit in diesem Reglement nicht anders geregelt, gelten das Geschäftsreglement sowie die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze für die selektive und automatische Förderung (Förderreglement).

<sup>2</sup> Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 1. April 2019 beschlossen und vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft gesetzt.

Zürich, 1. April 2019